

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Mai 1963

Nummer 20

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2004	18. 4. 1963	Zweite Verordnung zur Laufendhaltung des Beschußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz	189
20302	30. 4. 1963	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten	195
301	23. 4. 1963	Verordnung über die Bildung gemeinsamer Vereinsregisterbezirke Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	195
	23. 4. 1963	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Abzweigleitung von der 110 kV-Leitung Witten-Kruckel zur Schaltanlage an der Wullenstraße in Witten	196
	23. 4. 1963	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Rohrleitungsbündels zwischen Wesseling und Knapsack	196
	23. 4. 1963	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Siersdorf-Grube Carl Alexander	196
	23. 4. 1963	Betritt: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungs doppelfreileitung vom Umspannwerk Voimarstein zum Umspannwerk Schwelm	196

2004

**Zweite Verordnung
zur Laufendhaltung des Beschußsachenverzeichnisses
und des Übergangsverzeichnisses
zum Ersten Vereinfachungsgesetz**

Vom 18. April 1963

Auf Grund des § 6 Abs. 3 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird verordnet:

§ 1

Das Beschußsachenverzeichnis (Anlage 1 zum Ersten Vereinfachungsgesetz), geändert durch die erste Verordnung zur Laufendhaltung des Beschußsachenverzeichnisses und des Übergangsverzeichnisses zum Ersten Vereinfachungsgesetz vom 19. Dezember 1957 (GV. NW. S. 293), erhält folgende Fassung:

Anlage 1
zu § 6 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung

Verzeichnis

der Verwaltungsangelegenheiten, über welche die Beschußausschüsse entscheiden
(Beschußsachenverzeichnis)

— nach dem Stande vom 1. Januar 1963 —

Nach Maßgabe dieses Verzeichnisses sind zuständig:

1. die Beschußausschüsse
 - a) der amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern,
 - b) der Landkreise, soweit die Aufgaben in amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit weniger als 20 000 Einwohnern anfallen
 für die in Abschnitt I aufgeführten Aufgaben (Nr. 1 bis Nr. 16);
2. die Beschußausschüsse der Landkreise allgemein für die im Abschnitt II aufgeführten Aufgaben (Nr. 17 bis Nr. 27);
3. die Beschußausschüsse der kreisfreien Städte für die in den Abschnitten I und II aufgeführten Aufgaben (Nr. 1 bis Nr. 27).

I. Zuständigkeiten der Beschlußausschüsse

- a) der amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit mindestens 20 000 Einwohnern,
- b) der kreisfreien Städte,
- c) der Landkreise, soweit diese Aufgaben in amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit weniger als 20 000 Einwohnern anfallen:

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
1	§ 53 der Gewerbeordnung (GewO)	Rücknahme der Erlaubnis nach den §§ 33 a, 33 i und 34 a GewO
2	§ 58 GewO	Entziehung der Reisegewerbekarte für Inländer
3	§ 59 GewO	Untersagung der Ausübung des Reisegewerbes
4	§ 62 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und 4 GewO	Entziehung der Erlaubnis zum Mitführen von Begleitpersonen, Untersagung des Mitführens von Begleitpersonen
5	§ 12 des Gaststättengesetzes (GaststG) vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gaststättengesetzes (DVO-GaststG) vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1960 (GV. NW. S. 319)	Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb eines der im § 1 Abs. 1 des GaststG bezeichneten Gewerbes oder zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter
6	§ 13 Abs. 1 GaststG, § 1 Abs. 2 DVO-GaststG	Untersagung des Kleinhandels mit Bier oder Wein sowie des Ausschanks von Milch
7	§ 17 Abs. 1 GaststG § 1 Abs. 2 DVO-GaststG	Verbot der Beschäftigung von Personen bei der Leitung oder Beaufsichtigung eines der im § 1 Abs. 1 GaststG bezeichneter Betriebe
8	§ 22 Abs. 2 Satz 4 GaststG § 1 Abs. 2 DVO-GaststG	Vorabentscheidung über die vorläufige Schließung einer Schankwirtschaft
9	§ 2 der Verordnung über Speiseeiswirtschaften (SpEVO) vom 16. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 709), § 12 GaststG, § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeiswirtschaften (DVO-SpEVO) vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 DVO-GaststG	Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb einer Speiseeiswirtschaft sowie der Erlaubnis zur Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter
10	§ 2 SpEVO, § 22 Abs. 2 Satz 4 GaststG, § 1 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Speiseeiswirtschaften (DVO-SpEVO) vom 13. Mai 1960 (GV. NW. S. 78) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 DVO-GaststG	Vorabentscheidung über die vorläufige Schließung einer Speiseeiswirtschaft
11	§ 14 Abs. 8 des Milchgesetzes (MilchG) vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung	Rücknahme der Erlaubnis zum Handel mit Milch
12	§§ 15 Abs. 3 Satz 2, 14 Abs. 8 MilchG	Rücknahme der Stellvertretererlaubnis zum Handel mit Milch
13	§§ 17 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 8 MilchG	Rücknahme der Erlaubnis zur Abgabe von Milch durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte
14	§ 4 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (UMG) vom 23. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 415) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 1 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott (UMG-VO) vom 19. März 1958 (GV. NW. S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. September 1960 (GV. NW. S. 338)	Rücknahme der Erlaubnis zum Erwerb von unedlen Metallen
15	§ 6 Abs. 2 Satz 2 UMG, § 8 Abs. 1 UMG-VO	Untersagung der Beschäftigung von Hilfspersonal beim Handel mit unedlen Metallen
16	§ 8 Abs. 4 UMG, § 1 Abs. 2 Satz 2 UMG-VO	Vorabentscheidung über die Schließung des Gewerbebetriebes zum Handel mit unedlen Metallen

II. Zuständigkeiten der Beschlusausschüsse

- a) der kreisfreien Städte,
- b) der Landkreise:

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe
17	§§ 16, 25 GewO	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der in § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der Gewerbeordnung vom 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) unter Nr. 1, 2, 3, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 17, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 51, 52 genannten Anlagen, soweit nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b) und c), 3 und 4 sowie nach § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337) die Regierungspräsidenten, die Baugenehmigungsbehörden, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter oder die Oberbergämter zuständig sind
18	§ 29 Abs. 1 des Fischereigesetzes (FG) vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252)	Zulassung von Ausnahmen von der Mindestpachtdauer
19	§ 34 Abs. 3 FG	Entscheidung darüber, ob die Fischerei in Bewässerungs- oder Entwässerungsgräben oder in Altarmen ruhen darf
20	§ 52 Abs. 3 FG	Entscheidung bei Streitigkeiten über die Aufnahme angrenzender Fischereiberechtigter in die Genossenschaft und über ihre Beteiligung an den bisherigen Aufwendungen
21	§ 71 Abs. 2 FG	Beschlußfassung über den Wert von Fischereiberechtigungen bei der Bildung einer Wirtschaftsgenossenschaft
22	§ 74 FG	Entscheidung über die Berücksichtigung zweifelhafter Fischereirechte im Verfahren zur Genossenschaftsbildung
23	§ 14 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes (AG-BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344)	Entscheidung über den Widerspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe
24	§ 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge (DG-KOF) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 348)	Entscheidung über den Widerspruch gegen Entscheidungen der örtlichen Träger der Kriegsopferfürsorge
25	§ 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (PrGS. NW. S. 47)	Entscheidung über die dem Wegebaupflichtigen gegen den Grundbesitzer einzuräumenden Rechte und die dafür zu gewährende Entschädigung
26	§ 17 Abs. 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (Pr. Gesetzsamml. S. 149) in der Fassung des Gesetzes vom 28. März 1928 (Pr. Gesetzsamml. S. 45)	Wahl der Schiedsmänner und Bildung von Schiedsmannsbezirken
27	§ 5 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes über den Vertrieb von Blindenwaren vom 9. September 1953 (BGBl. I S. 1322), § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Vertriebs von Blindenwaren vom 26. November 1959 (GV. NW. S. 168)	Rücknahme von Blindenwaren-Vertriebsausweisen

§ 2

Das Übergangsverzeichnis (Anlage 2 zum Ersten Vereinfachungsgesetz) erhält folgende Fassung:

Verzeichnis
der Verwaltungsangelegenheiten, die bei Inkrafttreten
dieses Gesetzes von Beschlußausschüssen entschieden
wurden, jedoch nach § 6 Abs. 1 nicht mehr: Beschlußsachen
sind, unter Angabe der neuen Zuständigkeit (Übergangs-
verzeichnis)

— nach dem Stande vom 1. Januar 1963 —

Anlage 2
zu § 6 Abs. 2 des
Ersten Gesetzes zur
Neuordnung und
Vereinfachung der
Verwaltung

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
1	§ 30 Abs. 1 Satz 1 GewO	Erlaubnis zum Betrieb privater Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten	Regierungspräsident
2	§ 33 a Abs. 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Veranstaltung von Singspielen usw.	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
3	§ 34 a Abs. 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Bewachungsgewerbes	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
4	§§ 53, 30 GewO	Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb privater Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten	Regierungspräsident
5	§ 55 Abs. 1 GewO	Erteilung einer Reisegewerbeakte für Inländer	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
6	§ 62 Abs. 1 Satz 1 GewO	Erteilung der Erlaubnis zum Mitführen von Begleitpersonen	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
7	§ 142 GewO	Genehmigung von Ortssstatuten gemäß § 142 GewO	Regierungspräsident
8	§ 14 Abs. 1 des Milchgesetzes (MilchG) vom 31. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 421) in der zur Zeit geltenden Fassung	Erteilung der Erlaubnis zum Handel mit Milch	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
9	§ 15 Abs. 1 MilchG	Erteilung der Stellvertretererlaubnis zum Handel mit Milch	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
10	§ 17 Abs. 1 Satz 1 MilchG	Erteilung der Erlaubnis zur Abgabe von Milch durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes außerhalb der landwirtschaftlichen Betriebsstätte	kreisfreie Städte, amtsfreie Gemeinden und Ämter mit mindestens 20 000 Einwohnern, im übrigen Landkreise als Ordnungsbehörden
11	Artikel 13 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105) in der zur Zeit geltenden Fassung	Rücknahme von Ermächtigungen zu Käufen und Verkäufen, deren Händelsmakler nach den §§ 385, 457, 1221 und 1235 des Bürgerlichen Gesetzbuches nach den §§ 373, 376, 379, 388, 389 und 437 des Handelsgesetzbuches sowie nach § 34 des Börsengesetzes bedürfen	Regierungspräsident
12	§ 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes (FG) vom 11. Mai 1916 (PrGS. NW. S. 252)	Erklärung eines Gewässers zum geschlossenen Gewässer und Beschlufsfassung über Schadenersatzansprüche	Regierungspräsident
13	§ 10 Abs. 4 Satz 1 FG	Entscheidung bei Streitigkeiten über Fischereirechte nach Veränderungen von Wasserläufen	Regierungspräsident
14	§ 11 Abs. 1 Satz 2 FG	Anlegung und Führung des Wasserbuches für Gewässer, die keine Wasserläufe sind	Regierungspräsident
15	§ 11 Abs. 1 Satz 3 FG	Zurückweisung offenbar unbegründeter Anträge zur Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
16	§ 11 Abs. 1 Satz 3 FG	Zurückweisung offenbar unbegründeter Widersprüche gegen die Eintragung eines Fischereirechts ins Wasserbuch	Regierungspräsident
17	§ 11 Abs. 1 Satz 3 FG	Berichtigung des Wasserbuches	Regierungspräsident
18	§ 12 Abs. 2 FG	Abgrenzung der Rechte mehrerer Fischereiberechtigter auf überfluteten Grundstücken	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
19	§ 13 Abs. 2 FG	Erteilung der Genehmigung zum Betreten fremder Grünästücke	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
20	§ 13 Abs. 4 Satz 4 FG	Entscheidung, ob ein Grundstück eingefriedigt ist	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
21	§ 13 Abs. 5 Satz 1 FG	Weitere Einschränkung des Uferbetretungsrechts	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
22	§ 13 Abs. 5 Satz 3 FG	Entscheidung, ob der durch das Betretungsrecht verursachte Schaden größer ist, als der Vorteil für die Fischerei	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
23	§ 27 Abs. 4 Satz 1 FG	Beschränkung oder Aufhebung von eingeschränkten Fischereirechten sowie Festsetzung der hierfür zu leistenden Entschädigungen	Regierungspräsident
24	§ 29 Abs. 2 Satz 1 FG	Bestimmung einer Höchstzahl von Fischereipächtern für ein Gewässer	Regierungspräsident
25	§ 31 Abs. 2 FG	Regelung der Fischerei, wenn mehrere Personen ein oder mehrere Fischereirechte an derselben Gewässerstrecke haben	Regierungspräsident
26	§ 33 Abs. 5 Satz 1 FG	Regelung der Ausübung von Fischereirechten in Abzweigungen	Regierungspräsident
27	§ 48 Abs. 1 FG	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und zur Aufnahme von Anleihen durch die Genossenschaft	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
28	§ 80 Abs. 1 bis 3 FG	Entscheidung über Widersprüche gegen die Bildung von Genossenschaften und gegen den Beitrittzwang	Regierungspräsident
29	§ 86 Satz 1 FG	Bildung gemeinschaftlicher Fischereibeirzte	Regierungspräsident
30	§ 87 Abs. 2 FG	Übertragung der Verwaltung des Gemeinschaftlichen Fischereibeirzts für einen Fischereivorsteher	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
31	§ 87 Abs. 5 FG	Festsetzung der Vergütung für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Fischereibeirzts	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
32	§§ 89 Abs. 3, 86 und 88 FG	Bildung selbständiger Fischereibeirzte	Regierungspräsident
33	§§ 91, 33 Abs. 5 Satz 1 FG	Entscheidung über die Überlassung von Fischereirechten an Inhaber benachbarter selbständiger Fischereibeirzte	Regierungspräsident
34	§ 102 Abs. 1 Satz 2 FG	Anordnung, daß Einrichtungen gegen nachteilige Wirkungen der Zuleitung flüssiger Stoffe in ein Fischgewässer geschaffen werden (außerhalb eines Genehmigungsverfahrens nach der Reichsgewerbeordnung)	Regierungspräsident
35	§ 104 FG	Ausgleichungsverfahren	Regierungspräsident
36	§ 115 Abs. 3 FG	Regelung der Anlegung und Unterhaltung von Fischwegen außerhalb eines gesetzlich geordneten Verfahrens	Regierungspräsident
37	§§ 115 Abs. 4 Satz 2, 27 Abs. 4 Satz 1 FG	Enteignung von Grundstücken zur Anlegung eines Fischweges	Regierungspräsident

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
38	§ 116 Abs. 2 Satz 1 FG	Entscheidung, ob die Eigentümer von Anlagen die Anlegung und Unterhaltung eines Fischweges in bestehenden Anlagen zu dulden haben sowie Entscheidung über die hierfür zu leistende Entschädigung	Regierungspräsident
39	§ 117 FG	Bestimmung der Zeiten, in denen Fischwege offenzuhalten sind	Regierungspräsident
40	§ 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Baumbestandes und Erhaltung und Freigabe von Uferwegen im Interesse der Volksgesundheit (Baumschutzgesetz) vom 29. Juli 1922 (PrGesetzsamml. S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung	Genehmigung von Ausnahmen von dem Verbot, bauliche Anlagen auf der Wasserseite der Uferwege zu errichten	Baugenehmigungsbehörde
41	§ 4 Abs. 2 des Baumschutzgesetzes	Entscheidung über die Höhe oder die Verteilung der Entschädigung, wenn die Holznutzung von Baumbeständen durch die Aufnahme in das Baumbestandsverzeichnis stärker, als es nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zulässig ist, eingeschränkt wird	Regierungspräsident
42	§ 3 Satz 2 EnteignG	Zulassung der Enteignung von Grundbesitz zum Zwecke der Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege sowie zur Umwandlung von Privatwegen in öffentliche Wege, so weit das Grundeigentum außerhalb der Städte und Dörfer belegen und nicht mit Gebäuden besetzt ist	Regierungspräsident
43	§ 4 Abs. 1 EnteignG	Anordnung von vorübergehenden Beschränkungen des Grundeigentums	Regierungspräsident
44	§ 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 4 EnteignG	Gestattung von Handlungen zur Vorbereitung einer Enteignung rechtfertigenden Unternehmens sowie Bestimmung der dafür zu bestellenden Kaution; Gestattung der Zerstörung von Baulichkeiten und Fällen von Bäumen	Regierungspräsident
45	§ 14 Abs. 2 EnteignG	Bestimmung der Anlagen, die der Unternehmer im öffentlichen Interesse zu errichten hat	Regierungspräsident
46	§ 21 Abs. 1 EnteignG	Endgültige Planfeststellung	Regierungspräsident
47	§ 29 Abs. 1 EnteignG	Entscheidung über die Entschädigung, die Kaution sowie die sonstigen sich aus den §§ 7 bis 13 EnteignG ergebenen Verpflichtungen	Regierungspräsident
48	§ 32 Abs. 1 EnteignG	Vollziehung der Enteignung	Regierungspräsident
49	§ 34 Abs. 1 EnteignG	Anordnung der Enteignung vor Rechtskraft in dringenden Fällen	Regierungspräsident
50	§ 142 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (PrGS. NW. S. 164) in der zur Zeit geltenden Fassung	Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen der Grundbesitzer zur Abtretung des Grundstücks oder der Bergwerksbesitzer zum Erwerb des Eigentums verpflichtet ist	Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten
51	§ 6 Abs. 1 Satz 3 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 (PrGS. NW. S. 12)	Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Kreis und kreisangehöriger Gemeinde bei Beteiligung des Kreises an dem Aufkommen indirekter Gemeindesteuern	Regierungspräsident
52	§ 16 Abs. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes	Entscheidung über Einsprüche gegen die Heranziehung zu Gebühren, Beiträgen und indirekten Steuern des Kreises	Landkreise

Lfd. Nr.	Rechtsgrundlage	kurze Darstellung der gesetzlichen Aufgabe	zuständige Behörde
53	§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (PrGS. NW. S. 36)	Feststellung, welche Wege außerhalb der geschlossenen Ortslage als überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienend anzusehen sind	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
54	§§ 7 Abs. 2 Satz 2, 8 Satz 1, 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege	Feststellung der Anteilverhältnisse an der gemeinschaftlichen Wegereinigungspflicht, sofern unter den Beteiligten keine Vereinbarung zustande kommt	Aufsichtsbehörde der Gemeinde
55	§ 2 Abs. 4 Satz 1 des Moorschutzgesetzes vom 20. August 1923 (PrGS. NW. S. 217)	Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen über die Torfgewinnung aus Flächen, die unter Moorschutz gestellt sind	Landkreise und kreisfreie Städte als Ordnungsbehörden
56	§ 3 Abs. 1 des Moorschutzgesetzes	Erteilung der Genehmigung zur Benutzung von Grundstücken zur Torfgewinnung	Regierungspräsident
57	§ 10 Abs. 3 des Ausgrabungsgesetzes vom 26. März 1914 (PrGS. NW. S. 66)	Feststellung des Rechts des Erwerbsberechtigten, sich innerhalb einer Frist die Ablieferung eines kulturgeschichtlichen Gegenstandes vorzubehalten	Regierungspräsident
58	§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Ausgrabungsgesetzes	Feststellung, ob die Voraussetzungen zur Ablieferung eines kulturgeschichtlichen Gegenstandes vorliegen	Regierungspräsident

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. April 1963

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1963 S. 189.

20302

Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten

Vom 30. April 1963

Artikel I

Die Geltungsdauer der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 3. Januar 1961 (GV. NW. S. 113) wird bis zum 31. Dezember 1963 verlängert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31. März 1963 in Kraft. Sie wird erlassen von der Landesregierung auf Grund des § 75, vom Kultusminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister auf Grund des § 217 Absatz 3 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271).

Düsseldorf, den 30. April 1963

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
 Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Für den Finanzminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten
Lemmer

Der Kultusminister
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1963 S. 195.

301

Verordnung
über die Bildung gemeinsamer Vereinsregisterbezirke
Vom 28. April 1963

Auf Grund des § 55 Abs. 2 BGB in der Fassung von § 30 Nr. 3 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Verfahrensrechts (Rechtsplegergesetz) vom 8. Februar 1957 (BGBI. I S. 18) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBI. I S. 481) und § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Vereinssachen werden zugewiesen

1. dem **Amtsgericht Duisburg**
für die Amtsgerichtsbezirke Duisburg, Duisburg-Hamborn und Duisburg-Ruhrort
2. dem **Amtsgericht Krefeld**
für die Amtsgerichtsbezirke Krefeld und Krefeld-Uerdingen
3. dem **Amtsgericht Mönchengladbach**
für die Amtsgerichtsbezirke Mönchengladbach und Rheydt
4. dem **Amtsgericht Bochum**
für die Amtsgerichtsbezirke Bochum und Bochum-Langendreer
5. dem **Amtsgericht Dortmund**
für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund und Dortmund-Hörde.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. April 1963

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Sträter

— GV. NW. 1963 S. 195.

**Anzeigen
des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 23. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Abzweigleitung von der 110 kV-Leitung Witten-Kruckel zur Schaltanlage an der Wullenstraße in Witten.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 10 vom 9. März 1963 S. 77 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung als Abzweig von der bestehenden 110 kV-Leitung Witten-Kruckel zu der noch zu erstellenden 110 kV-Schaltanlage an der Wullenstraße in Witten

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 196.

Düsseldorf, den 23. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb eines Rohrleitungsbündels zwischen Wesseling und Knapsack.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 50 vom 14. 12. 1962 S. 432 und Nr. 12 vom 22. 3. 1963 S. 110 die Anordnung über die Fest-

stellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Farbwerke Hoechst Aktiengesellschaft vormals Meister Lucius & Ernking in Frankfurt (Main)-Hoechst

für den Bau und Betrieb eines Rohrleitungsbündels zwischen Wesseling und Knapsack bei Köln bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 196.

Düsseldorf, den 23. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung Siersdorf — Grube Carl Alexander.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen Nr. 10 vom 4. März 1963 S. 63 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerks Aktiengesellschaft in Essen

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung Siersdorf — Grube Carl Alexander (II. Ausbau)

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 196.

Düsseldorf, den 23. April 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Volmarstein zum Umspannwerk Schwelm.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 10 vom 9. März 1963 S. 77 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund

für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung vom Umspannwerk Volmarstein zum Umspannwerk Schwelm

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 196.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Marnesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.